

nam der Deutsche, der einem wirklichen Staatswesen angehört wie Preußen — es braucht kein Stiefkind zu sein, sondern ein Kleinländer oder Welsche — wirklich eine Genehmigung darin finden, in ihm aufzugehen, noch dazu, wenn er, wie das meist der Fall ist, in dem Lande nicht sein Brot findet, sondern es, als Unterthener, für zahlreiche Einheimische schafft und muß er sich in Vorbringen zum lothringischen, in Elsaß zum elsässischen Partikularismus bekennen? Die Lächerlichkeit dieses Particularismus lenkt ohne weiteres ein, man kann seine Entwicklung wirklich nicht mit Freuden ansehen.

— Die Wassergesetzkommission des Abgeordnetenhauses nahm in der gestrigen Nachmittags-sitzung zunächst die Abstimmung über den § 316 vor, der die Zuständigkeit der Behörden und den Rechts-weg in Entschädigungsangelegenheiten aus Zwangs-rechten usw. regelt. Der Entwurf wurde dahin ge-ändert, daß in den Fällen des § 307 der Kreis-ausschuß, im übrigen der Bezirksausschuß über die Ansprüche, Entschädigungen und die zu übernehmenden Leistungen bei den Zwangs-rechten beschließen soll. Es wurde ferner der Zusatz angenommen, daß vor Erlass des Beschlusses die Beteiligten gehört werden müssen. Am 317, der die Wasserpolizeibehörden aufstellt, lag der konservative Antrag vor, den Landrat als Wasserpolizeibehörde für Wasserläufe zweiter und dritter Ordnung und für die sonstigen Gewässer zu bestellen, also die Ortspolizeibehörde ganz auszuscheiden. Der Antrag wurde trotz der da-gegen geltend gemachten Bedenken angenommen. Ein Antrag, in der Provinz Hannover den mittleren Städten, bei denen die Aufsicht des Landrats nach der hannoverschen Kreisordnung ausgeübt ist, die Wasserpolizei zu übertragen, wurde abgelehnt. § 318, der die Übertragung der Wahrnehmung der Wasserpolizei betrifft, wurde mit einer Änderung, bezüglich der öffentlichen Bekanntmachung, an-genommen. § 319 wurde in der Fassung an-genommen, daß bei Wasserläufen dritter Ordnung der Landrat die Wahrnehmung der Wasserpolizei allgemein oder für einzelne Fälle einer der beteiligten Ortspolizeibehörden übertragen kann. Weiter wurde der sehr bekämpfte Zusatz beschlossen, daß in diesen Fällen die gewöhnlichen Rechtsmittel gegen ortspolizeiliche Verfügungen statthaben. Die §§ 320 bis 322, die die Rechtsmittel und den Beschwerde-weg regeln, wurden nach dem Entwurf angenommen. § 323 behandelt den Erlass von Polizeiverordnungen. Er wurde mit der Änderung nach dem Entwurf an-genommen, daß der Provinzalschuß an die Stelle des Provinzialrats tritt, wenn der Oberpräsident eine solche Polizeiverordnung er-läßt. Die §§ 324—329 wurden nach dem Entwurf angenommen. Die §§ 330—340 umfassen Bestim-mungen über die Schwanenämter. In dem § 330 des Entwurfs sind fakultativ — nach Bedarf — Schwan-ämter für natürliche Wasserläufe zweiter und dritter Ordnung vorgesehen. Ein konservativer Antrag will sie obligatorisch für natürliche und künstliche Wasserläufe 2. und 3. Ordnung einführen, und zwar für den Bezirk jedes Land- und Stadt-freies. Für einzelne Wasserläufe sollen Abteilungen gebildet werden können. Nach eingehender Debatte wurde die Beschlußfassung angesetzt, um einen Antrag zu formulieren, der der fast übereinstimmend zum Ausdruck gekommenen Ansicht der Kommissions-mitglieder entspricht. Zu dem § 331 wurde der Zusatz beschlossen, den Schwanenämtern aufzugeben, neben der Feststellung der ordnungsmäßigen Unter-haltung auch festzustellen, ob eine unzulässige Verunreinigung stattgefunden hat. Der § 333 wurde diesen Zusatz entsprechend in Eingang geändert. Die §§ 332 und 334 wurden nach dem Entwurf angenommen. Im § 335 wurde der zweite Absatz, der die Zuziehung der Baubeamten, Kreisärzte und Gewerbeinspektoren, sowie der Regierungs-beamten regeln will, gestrichen. Zu dem § 338 wurde der Antrag angenommen, daß der Staat die Reisekosten der Staatsbeamten, die an der Schau und den Sitzungen der Schwanenämter teilnehmen, zu tragen hat. Die übrigen Paragraphen über die Schwanenämter wurden angenommen. Die Bestimmungen über die Schwanenämter sollen in einem besonderen Abschnitt zusammengefaßt werden. Die Kommission kann darauf auf den § 330 zurück, da inzwischen ein formulierter Antrag eingebracht war. Der § 330 er-geht folgende Fassung:

Für Wasserläufe 2. und 3. Ordnung sind Schwan-ämter durch Polizeiverordnung (Schwanordnung) zu bilden. Die Schwanenämter können auch für den Umfang eines Land- oder Stadtfreies oder für einzelne Teile der Kreise gebildet werden. Auf Wasserläufe, deren Unterhaltung nach § 115 einem Provinzial- (Bezirks-, Landes-, Kommunal-) Verbands übertragen ist, sowie auf Wasserläufe, die von einem Deichverband zu unterhalten sind oder der Aufsicht der Deichverwaltungsbehörden unter- stehen, finden diese Vorschriften keine Anwendung. Nächste Sitzung: Mittwoch nachmittag 4 Uhr.

— Wie wir hören, finden gegenwärtig Verhandlungen zwischen den zuständigen Ressorts statt, die sich auf eine **Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz** beziehen. In der Justizorganisation vom Jahre 1879, durch die an Amtsgerichten die Geschäfte der Staats-anwaltschaft den Amtsanwälten übertragen werden,

wurde der Erlass von Ausführungsgeetzen den Bundes-staaten überlassen. Im preussischen Ausführungsgesetze wurde in § 2 die Bestimmung aufgenommen, daß die Amtsanwälte auf Widerruf angestellt werden. Wiederholt ist der Wunsch ausgesprochen worden, diese Bestimmung abzuändern und die Amtsanwälte in etatsmäßigen Stellen unwiderruflich anzustellen. Dies soll nun geschehen, zu welchem Zweck eine No-velle zu dem Gesetz in den Landtag eingebracht werden muß, was im nächsten Winter geschehen kann. Im übrigen ist noch eine Reihe anderer Wünsche hinsichtlich der Organisation der Ränge und Gehaltsverhältnisse in den Kreisen der Amtsanwälte geltend gemacht worden. So fordert man, daß nur juristisch vorgebildete Personen in die Amtsanwaltschaft gelangen sollen, sobald die mittleren Beamten, die jetzt gleichfalls zur Ver-wendung auf solchen Posten kommen, in Zukunft ausgeschaltet werden würden. Diesen Wünschen soll aber nicht Folge gegeben werden, da man mit den mittleren Beamten durchaus günstige Erfahrungen gemacht hat. Es ist im übrigen selbstverständlich, daß an Amtsgerichten, an denen Amtsanwälte ihre ganze Kraft für ihr Amt verwenden müssen, nur juristisch vorgebildete Beamte in Frage kommen. Aber es gibt auch eine ganze Reihe kleiner Amtsgerichte, die solche vollenberichtigten Amtsanwälte nicht aufweisen und wo die Verwendbarkeit für eine Anstellung von Juristen nicht vorliegt. In juristischen Kreisen gehen übrigens die Ansichten sehr auseinander, ob die Amts-anwälte ausschließlich den geprüften Juristen zu ent-ziehen sind. Der Ausschluß von nur juristisch vor-gerebten Beamten würde jedenfalls auch der Nachteil einer ungebührlich langen Wartezeit entgegen- stehen. Ferner gehört u. a. die Abänderung des Titels in „Amtsanwaltschaft“ mit zu den Forderungen, deren Erfüllung vielfach Bedenken begegnet; auch die Gleichstellung der Amtsanwälte mit den Polizei-ajessoren und Polizeiräten sowie eine Vermehrung der Stellen wird gewünscht. Alle diese Fragen sind an den zuständigen Stellen zur Kenntnis genommen worden und werden geprüft. Was die Verbesserung der Gehälter anbetrifft, die jetzt zwischen 2700 und 5100 Mk. betragen, so bedeuten die festgesetzten Sätze eine für einen mittleren Beamten verhältnismäßig hohe Besoldung. Eine Erhöhung dürfte daher nicht Platz greifen.

— Die Zahl der seit dem April 1908, dem Zeit-punkte der Wiedereröffnung der **höheren Postlauf-bahn**, nach den neuen Bestimmungen angenommenen Bewerber beträgt gegenwärtig 83. Die Annahme wird in den engen Grenzen gehalten, die durch das tatsächliche Bedürfnis gezogen sind. Seit dem Sommer vorigen Jahres haben die ersten Referendare ihr Examen nach den neuen Bestimmungen abgelegt. Für die höhere Postlaufbahn war früher der Eintritt als Postleute mit dem Reifezeugnis eines höheren Schule erforderlich. Durch Ab-legung der Sekretärprüfung erlangen die Eleven die Anwartschaft auf alle mittleren Stellen vom Sekretär aufwärts. Die Beförderung in die höheren Stellen vom Inspektor an aufwärts war vom Be-stehen einer weiteren Prüfung, der höheren Ver-waltungsprüfung für Post und Telegraphie, abhängig. Im Jahre 1898 wurde die höhere Postlaufbahn ge-schlossen, weil sich die Zahl der Bewerber für den höheren Dienst weit über den Bedarf hinaus erhöhte hatte. Nachdem dann im Jahre 1900 eine Neuordnung der Annahme- und Anstellungsbedingungen von An-wärtern für die mittlere Laufbahn in Reichs-Post- und Telegraphendienste vorgenommen war, wurde im Jahre 1908 die höhere Postlaufbahn wieder eröffnet auf Grund von Vorschriften über die Annahme, Aus-bildung und Prüfung der Anwärter. Die Meldung für den höheren Dienst erfolgt auf Grund des Reife-zeugnisses von einem Gymnasium, einem Realgymna-sium oder einer Ober-Realschule. Die Anwärter (Elaven) haben eine praktische und wissenschaftliche Vorbereitung durchzumachen und zwei Prüfungen (Postreferendar- und Postassessorprüfung) abzulegen. Die praktische Ausbildung im technischen Dienste der Post- und Telegraphenanstalten dauert 1 Jahr. Nach deren Beendigung haben die Eleven 3 Jahre an einer Hochschule Volks- und Staatswirt-schaft, Rechtswissenschaft mit besonderer Berücksich-tigung des Post- und Telegraphenrechts, Physik, Chemie und Elektrotechnik zu studieren. Der Kandidat, der die erste Prüfung bestanden hat, wird zum Post-referendar ernannt. Die Referendardzeit beträgt min-destens 3 Jahre. Der Postreferendar, der die zweite Prüfung bestanden hat, wird zum Postassessor ernannt und rückt nach der sich bietenden Gelegenheit, seine befriedigende dienstliche und außerdienstliche Führung vorausgesetzt, in höhere etatsmäßige Dienststellen ein.

— Wie mitgeteilt wird, nimmt die Behandlung der **Frage eines neuen Wohnungsgesetzes für Preußen** jetzt ihren Fortgang. Der Entwurf eines Wohnungsgesetzes, der im Jahre 1904 veröffentlicht worden ist, ist ungarbeitet und jetzt fertiggestellt worden. Der ungarbeitete Entwurf ist nun von der Staatsregierung an eine Anzahl von Sachver-ständigen verschickt worden, die den Entwurf prüfen sollen, da der Vorentwurf vom Jahre 1904 überall erheblichen Widerspruch gefunden hat. Die Sachverständigen sind erucht worden, über den Vorentwurf der Staats-regierung Gutachten zu übermitteln. Wenn die gesetz-liche Regelung des Wohnungswesens in Preußen das Parlament beschäftigen wird, ist jetzt noch nicht zu übersehen. Im Reichstage ist bekanntlich mehrfach der

Wunsch nach einem Reichsgesetz zur Regelung des Woh-nungswesens geäußert worden. Erst vor kurzer Zeit sind die Grundzüge für ein Reichswohnungsgesetz in Form einer Resolution zum Etat des Reichsanls des Innern bei der dritten Lesung des Etats einstim-mig angenommen worden. Es wurden auch die Grund-züge zur Regelung des Wohnungswesens vorgeschlagen und die Regierung wurde ersucht, dem Reichstage bei seiner nächsten Tagung Gesetzentwürfe zur Regelung des Wohnungswesens vorzulegen. Die Regierungen stehen aber diesem Wunsch nach reichsgesetzlicher Regelung des Wohnungswesens ablehnend gegenüber, sobald eine landesgesetzliche Regelung Platz greifen muß.

— Am 1. Juni d. J. ist das Gesetz über die **Aufhebung des Hilfskassengesetzes** in Kraft getreten. Die eingeschriebenen und, auf Grund beson-derer Anordnung der Landesregierung, auch die landesrechtlichen Hilfskassen sind damit private Ver-sicherungsunternehmungen geworden, so daß die Be-zzeichnung „Hilfskasse“ in der Gesetzesprache nicht mehr vorkommen wird. Maßgebend für diese gesetz-geberischen Maßnahmen war die Erwägung, daß bei Gründung von Hilfskassen die Prüfung der Leistungsfähigkeit ausgeschlossen war und selbst Hilfskassen zugelassen werden mußten, deren Leistungsfähigkeit nicht nur zweifelhaft, sondern auch ausgeschlossen war. Dies hat dann zur gewerbs-mäßigen Gründung von Schwindkassen geführt, denen gegenüber den Behörden nichts weiter übrig blieb, als vor dem Beitritte zu warnen, und die erst geschlossen werden konnten, wenn zahlreiche Mitglieder betrogen waren. Diefem unwürdigen Zustande ist jetzt ein Ende bereitet. Wie alle privaten Unter-nehmungen unterliegen die früheren Hilfskassen einer strengen Kontrolle hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit. Neugründungen von leistungsunfähigen Kassen sind unmöglich. Von dieser Neuerung werden alle eingeschriebenen Hilfskassen ohne Aus-nahme betroffen. Die Träger der Krankenversicherung, also im Besitze einer Versicherung sind oder nicht, ge-trossen, während die landesrechtlichen Hilfskassen, die nicht im Besitze einer solchen Versicherung waren, von Anfang an dem Gesetz über private Versicherungs-unternehmungen unterstellt waren. Durch die Reichsversicherungsordnung wird den landesrechtlichen Hilfskassen die Möglichkeit, als Träger der Kranken-versicherung zu fungieren, ganz entzogen. Aber auch die früheren eingeschriebenen Hilfskassen werden voraussichtlich keine erhebliche Rolle als sogenante Erlagkassen spielen; denn als Träger der Krankenversicherung werden nur frühere eingeschriebene Hilfskassen zugelassen, die am 1. April 1909 min-destens 1000 Mitglieder hatten und seit diesem Zeit-punkt weder ihren Bezirk noch den Mitgliederkreis geändert haben. Außerdem ist die Leistungspflicht erheblich verhäkrt. Während nach dem Kranken-versicherungsgesetz nur die Leistungen der Gemein-dekrankenversicherung zu gewahren waren, müssen jetzt die wesentlich höheren Leistungen der Ortskranken-versicherung erreicht werden. Die Arbeiter haben allerdings fortan kein Interesse mehr daran, daß ihre Arbeitnehmer Mitglieder einer Erlagkasse sind, denn sie müssen auch ihre Arbeiter, die Mitglieder einer Erlagkasse sind, bei der zuständigen Krankenkasse an und abmelden; sie müssen sie das auf sie selbst entfallende Beitragsbrutto an die Krankenkasse zahlen. Nur die Rechte und Pflichten des Arbeiters ruhen in seiner Eigenschaft als Mitglied der Krankenkasse, und zwar lediglich auf seinen Antrag. Die neuere Gesetzgebung hat auch auf dem Gebiete des Hilfskassenwesens tiefgehende Ver-änderungen hervorgerufen; ihre Tragweite wird von den Beteiligten im ganzen Umfange wohl noch nicht er-kannt sein. Unangenehme Überraschungen werden kaum ausbleiben.

— Der Göttinger Rechtslehrer S. v. Bar, der dem Reichstage als freistimmiger Abgeordneter angehört, hat bekanntlich in Georgs „Recht“ (Hannover, Helwing) den **zeitweiligen Ausschuß des Ab-geordnetenhauses aus dem Sitzungssaale des Abgeordnetenhauses** als einen Akt der Notwehr für gerechtfertigt erklärt und demgemäß eine Anklage gegen den Präsidenten nach § 106 oder 105 des Strafgesetzbuches als unzulässig beurteilt. Nachdem der zuständige Oberstaatsanwalt zu dem gleichen Ergebnis gelangt ist, setzt Geheimrat v. Bar in Nr. 12 des „Rechts“ auseinander, weshalb er der Begründung des Oberstaatsanwalts, der sich auf die verfassungsmäßige Befugnis des Abgeordnetenhauses zu autonomer Geschäftsordnung stützt, nicht zustimmen könne. v. Bar ist nämlich der Meinung, die staats-anwaltschaftliche Begründung verwechselt autonome und souveräne, über jedes andere Gesetz erhabene Bestimmung mit einander. Des weitern führt Geheimrat v. Bar aus, daß ein Abgeordneter, der einer vom Präsidenten verfügten, gewaltsamen Ent-fernung aus dem Sitzungssaal sich mit körperlicher Gewalt widersetze, nicht schon aus diesem Grunde wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt angefaßt werden dürfte. Denn die parlamentarische Versammlung sei zwar ein Faktor der Staatsgewalt, aber wir hätten kein allgemeines Gesetz, das Widerstand gegen die Staatsgewalt bestrafe; die einzelnen Paragraphen des Strafgesetzbuches sprächen nur vom Widerstand gegen Bestrafungsbeamte, gegen die betraufete Macht zc., wozu ein Kammerpräsident nicht gerechnet werden könnte. Nur als Hausfriedensbruch sei daher gewalt-samer Widerstand, den ein aus dem Sitzungssaale gewiesener Abgeordneter gegen Diener des Hauses